

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts- Bezirke Calw und Neuenbürg.

Nro. 20. Mittwoch den 14. Mai 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Calw. (Beendigung des Pfandbereinigungs- Geschäfts in der Gemeinde Altburg mit den Parzellen Weltenschann und Spendlershof.) In der Gemeinde Altburg samt den Parzellen Weltenschann und Spendlershof ist das Pfandbereinigungs- Geschäft beendigt und nach dem Art. 30 des Einführungs- Gesetzes in Verbindung mit dem Art. 12 eben dieses Gesetzes werden von nun an in dieser Gemeinde die Verpfändungen ganz nach dem Pfandgesetz vorgenommen, und die Konkurse nach dem Prioritäts- Gesetz behandelt werden.

So beschloffen, im K. Oberamtsgericht
Calw, am 9. Mai 1828.

H. Sigel.

Hirsau, Oberamts Calw. (Gläubiger- Vorladung.) Die Gläubiger des weil. Gottlieb Ferdinand Rivinius, Kronenwirths in Hirsau werden aufgefordert, am Mittwoch den 11. Juni Morgens 8 Uhr im Wirthshause zum Lamm in Hirsau entweder persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der Beweis- Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Nachlaß- Vergleich zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun. Der Stand der Masse ist von der Art, daß diese Schuldsache wahrscheinlich auf gütliche Weise beigelegt werden kann.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird der Beitritt zu Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung der Masse, Bestandtheile treffen, ihre

Genehmigung angenommen; diejenigen aber, welche gar nicht liquidiren, bleiben bei der Vertheilung der Masse, so ferne ihre Ansprüche nicht aus den Gerichts Akten ersichtlich sind, unberücksichtigt.

Calw, am 6. Mai 1828.

K. Oberamtsgericht.

H. Sigel.

Möttligen, Oberamts Calw. (Gläubiger- Vorladung.) Die Gläubiger des Johann Jakob Stanger, Schuhmachers zu Möttligen werden aufgefordert, am Mittwoch den 18. Juni, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhaus zu Möttligen entweder persönlich, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der Beweis- Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Nachlaß- Vergleich zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun.

Der Stand der Masse ist von der Art, daß die Schuldsache wahrscheinlich auf gütliche Weise beigelegt werden kann.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung der Masse, Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen; diejenigen aber, welche gar nicht liquidiren, bleiben bei der Vertheilung der Masse, soferne ihre Ansprüche nicht aus den Gerichts Akten ersichtlich sind, unberücksichtigt. Calw, den 2. Mai 1828.

K. Oberamtsgericht.

H. Sigel.

Hirsau, Oberamts Calw. (Liegenschafts- Verkauf.) Die Liegenschaft in der Schuldenmasse des verstorbenen Gottlieb Ferdinand Rivinius, Kronenwirths in Hirsau ist zum Verkauf ausgesetzt,

und kommt am Mittwoch den 11. Juni d. J. Morgens 8 Uhr in dem Wirthhause zum Lamm in Hirsau in den öffentlichen Auktionsreich; die Liegenschaft ist folgende:

1) Ein 3stöckiges Gebäude, die Wirthschaft zur Krone, an der frequenten Straße nach Wildbad und Neuenbürg gelegen, von 50' Länge, 32' Breite. Der Stock zur ebenen Erde enthält: einen 26' langen und 22' breiten, gewölbten Keller zu 50 Eimer, und 3 Ställe.

In dem 2. Stock sind: 1 Wirthsstube von 30' Länge, und 19' Breite, 1 helle Küche mit Speisekammer, und 2 kleinen Zimmer.

Der 3. Stock enthält: eine eben so große Stube, wie der 2. Stock; einen Tanzsaal von gleicher Größe, und eine Küche.

Der Dachstock ist sehr geräumig und zu Einrichtung mehrerer Zimmer geeignet.

Das Gebäude steht von allen Seiten frei.

2) Eine Remise hinter dem obigen Gebäude, von 35' Länge und 22' Breite. Der Stock zur ebenen Erde, kann zu Holzlegen, Stallungen u. benützt werden.

3) Ein auf der Mittags-Seite des Haupt Gebäudes liegender Garten, mit Bäumen besetzt, ungefähr 1 Brtl. haltend.

Bei dem Haus könnte ohne Zweifel ein laufender Brunnen angebracht werden, da zwischen den Gebäuden und dem Garten eine zur untern Papiermühle führende Wasserleitung durchläuft.

Die Gebäude sind ganz neu, und eignen sich nicht nur für eine Wirthschaft, sondern für beinahe jedes andere Gewerbe. Vorkäuflich sind 1000 fl. geboten, eine Summe, welche den wahren Werth bei Weitem nicht erreicht.

Am Kauffchilling könnte ein großer Theil stehen bleiben, wenn der Käufer es wünscht.

Calw, am 9. Mai 1828.

K. Oberamtsgericht,
H. Sigel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Berichtigung.) Bei dem Gläubiger Aufruf des weiland Michael Hiller, siehe Calwer Wochenblatt No. 18 und 19 ist statt Gräfenhausen Oberniebelsbach zu lesen. Den 6.

Mai 1828.

K. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Oberniebelsbach. (Gläubiger Aufruf.) Auf Ansuchen der Testaments Erben des weil. Michael Hiller, gewesenen Bürgers und Bäckers von Gräfenhausen, welche die Erbschaft nur mit dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, werden die unbekannt Gläubiger und Bürgen des Erblassers hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb der unersrecklichen Frist von 90 Tagen dem Waisengericht in Gräfenhausen anzuzeigen, und die erforderlichen Beweise beizubringen, oder zu gewärtigen, daß sie den aus ihrem Stillschweigen ihnen zugehenden Rechtsnachtheil sich selbst zuzuschreiben hätten, da die Erben ihr Stillschweigen als Entsagung ihrer Ansprüche ansehen würden.

So beschlossen im K. Oberamtsgericht
Neuenbürg den 17. April 1828.

Pistorius.

Neuenbürg. (Schulden Liquidation.) Ueber das Vermögen

1.) des Christof Noam Gerwig, Bürgers und Webers von Neusag und

2.) des Jung Bernhard Seyfriedt, Bürgers und Diebgers von Calmbach

ist der Gantt oberamtsgerichtlich erkannt, und in der Ganttsache des erstern zur Schuldenliquidation Montag der 19. Mai d. J.

in der des letztern aber

Dienstag den 20. Mai d. J.

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Personen, welche an das vorhandene Vermögen dieser Ganttsache Ansprüche zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, solche bei den gedachten Verhandlungen jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem Gemeinderathszimmer, in den Wohnorten der Gemeinschuldner, gegen die Masse einzuklagen, und durch Vorlegung der Original Dokumente richtig zu stellen, widrigenfalls sie durch das unmittelbar nach der Verhandlung auszusprechende Erkenntniß von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

Die Ortsvorsteher des hiesigen Bezirks haben dieß ihren Amtsuntergebenen gehörig bekannt zu machen.

So beschlossen im K. Oberamtsgericht.
Neuenbürg, den 24. April 1828.

Aktuar Bellino.

Verord
Ober

Scho
getom
Misbrä
dem Fel
der Er
ber die
Weide n
Kräuter
heimung
werden
te mit d
die nach
Die d
Gesetzes
darauf a
gleichen
gegen die
seses, S
he und
Die D
Rückspia
gen zu b
1) ob
Gerech
2) ob
Uebert
ligen
3) ob
gehörig

Die D
über die
15. Mai
Leistunge
hung eig
gen.

Die Be
bis zum
den, wid
betreffend
fallige B

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Schon auf dem Landtag von 1824 ist zur Sprache gekommen, daß an manchen Orten des Königreichs Mißbräuche der Hornvieh Waide bestehen, welche dem Feldbau höchst schädlich seyen, indem z. B. von der Erndte an bis in die Mitte des Monats Oktober die abgeleerten Winterfelder um der Hornvieh Waide willen nicht umgepflügt und das mit Futterkräutern eingesäete Sommerfeld nach gescheneher Einheimung der Früchte von dem Hornvieh befahren werden dürfe, auch daß eine Menge Uebertriebsrechte mit dem Hornvieh Statt haben, welche ebenfalls die nachtheiligsten Folgen erzeugen.

Die damalige mit der Berathung des Schäfer-Gesetzes beauftragte ständische Kommission trug daher darauf an, in Erwägung, daß die Feldbesitzer den gleichen Schutz der Gesetze gegen das Hornvieh wie gegen die Schaafe anzusprechen haben, um einen Gesetzesentwurf zu Abstellung jener Waide Mißbräuche und Uebertriebsrechte des Hornviehs zu bitten.

Die Ortsvorsteher werden nun aufgefordert, unter Rücksprache mit den Gemeinderäthen binnen 14 Tagen zu berichten

- 1) ob solche Waide Mißbräuche und Uebertriebs-Gerechtigkeiten auf ihren Markungen bestehen,
- 2) ob und in wie fern solche Waide Mißbräuche und Uebertriebs-Rechte auf den Feldbau einen nachtheiligen Einfluß äußern, und
- 3) ob und auf welche Weise diesem Uebelstand abgeholfen werden könnte. Den 8. Mai 1828.

K. Oberamt

Calw.

K. Oberamt

Neuenbürg.

Regierungsrath Smelin. Hörner.

Die Orts- Vorstände werden hiemit angewiesen, über diejenigen, im Zeitraum vom 15. Mai 1827 bis 15. Mai 1828 bei ihren Gemeinden vorgekommenen, Leistungen und Ausgaben, welche sich zur Amtsvergleichung eignen, die erforderlichen Verzeichnisse zu fertigen.

Die Verzeichnisse sind sodann doppelt, längstens bis zum 31. Mai d. J. an die Amtspflege einzusenden, widrigenfalls angenommen würde, daß von dem betreffenden Ort Nichts einzubringen sey, eine allenthalbige Versäumnis aber der Ortsvorsteher der Ge-

meinde zu vergüten hätte. Den 1. Mai 1828.

K. Oberamt

Calw.

Regierungsrath Smelin.

K. Oberamt

Neuenbürg.

Hörner.

Da es in feuerpolizeilicher Hinsicht von unverkennbarem Nutzen ist, wenn die Schläuche verschiedener bei einem Brande zusammentreffender Feuerspißen durch Schrauben von gleichem inneren Durchmesser und gleichen Schraubengängen sich mit einander verbinden lassen, um aus desto größerer Ferne das Wasser der Spritzen zu bringen, oder dasselbe aus dem Spritzenkasten durch Häuser und auf Dächer treiben zu können; so haben alle Gemeinderäthe, welche in den Fall kommen, neue Feuerspißen, oder Schläuche an dieselbe anzuschaffen, solche nicht nur vorzugsweise bei den gleich tüchtigen Weisern, von welchen die bessern Spritzen ebendesselben Orts, oder benachbarter Gemeinden herühren, zu bestellen, sondern auch denselben einzubedingen, die Schlauchschrauben nicht nur unter sich, sondern auch mit den an den übrigen Ortspißen, sowie an den Spritzen der benachbarten Gemeinden, besonders der Oberamtsstadt zusammenpassend zu machen, damit die verschiedenen Schläuche im Falle des Bedürfnisses mit einander verbunden werden können. Neuenbürg d. 4. Mai 1828.

K. Oberamt,

Hörner.

Neubulach. (Haus Verkauf.) Da der mit dem entbehrlichen Amtshaus zu Neubulach mit Scheuer und Garten am 24. März d. J. vorgenommene 2. Verkaufs Versuch die höhere Genehmigung nicht erhalten hat, sondern nochmals wiederholt werden soll: so hat unterzeichnete Stelle zu dieser Verhandlung Donnerstag den 22. Mai Nachmittags 2 Uhr bestimmt und ladet hiezu die Kaufsliebhaber unter Beziehung auf die Bekanntmachungen der früheren Verkäufe auf das Rathhaus zu Neubulach ein.

Neuthin, den 3. Mai 1828.

K. Kammeramt.

Bühler.

Neuenbürg. (Wiehmarkts Anzeige.) Es wird hiemit in Erinnerung gebracht, und werden die Orts- Vorstände, welchen dieses Blatt amtlich zukommt, um gefällige gehörige Bekanntmachung ersucht, daß der nächste hiesige Viehmarkt am Pfingst-

montag den 26. d. M. unter den bekannten Freiheiten abgehalten wird. Den 2. Mai 1828.

Stadtschuldheissenamt.
Fischer.

Neuhengstätt. (Frucht Verkauf.) Am Montag den 19. d. M. werden auf hiesigem Rathhaus Morgens 10 Uhr ungefähr 40 Scheffel Dinkel und 20 Scheffel Haber im öffentlichen Ausschreib gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Die löbl. Schuldheissenämter werden ersucht, dieses ihrer Inwohnerschaft bekannt zu machen. Den 12. Mai 1828.

Schuldheissenamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Der Unterzeichnete sieht sich durch den schnellen Todesfall seiner Frau genöthigt, alle seine Felder welche in dem besten Zustande sind, und alle angeblümt, zu verkaufen, und zwar darf der Käufer nur ein drittheil an Geld bezahlen, das Restirende aber kann verzinslich bleiben unter Vorbehalt der Hypothek. Die Felder können täglich in Augenschein genommen werden. Zum Verkaufstage ist Montag der 9. Mai anberaumt, die Liebhaber werden höflichst eingeladen sich an diesem Tage Mittags 1 Uhr in des Bäckers Schielens Haus einzufinden.

Christian Ulmer.

— (Haus, Verkauf oder Verpachtung.) Die Unterzeichnete bietet ihr Haus in der Badgasse samt Gärten und Nebengebäude, mit Bäckerei Einrichtung, 2 guten Kellern und zweckmäßiger Eintheilung der Gelasse, zum Kauf an, und würde dasselbe ganz oder theilweise abgeben. Bis zum wirklichen Verkauf gibt sie die Baulichkeiten in Pacht, und ladet die Liebhaber ein, mit ihr zu unterhandeln; auch sind daselbst zu verkaufen 24 Eimer Faß in Eisen gebunden. Den 8. Mai 1828.

Regina Stoll.

— Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß er gesonnen ist noch eine honnete Familie zu sich in Haus zinz zu nehmen, welches sogleich geschehen könnte.

Christian Bechtmayer, Tagelöhner in der oberen Vorstadt.

— Am 26. d. M. als am Pfingstmontag wird die hiesige Schützengesellschaft ein Scheibenschießen auf hiesiger Sägmühl abhalten, wobei der erste Gewinner eine gute Standbüchse erhält, alle übrige Gewinnte sind in baarem Geld. Der Anfang ist Mittags punkt 1 Uhr; wozu die auswärtigen Herren Schützen aufs höflichste dazu einladen — Schützenmeister

E. Raschold und
J. Maier.

— Es ist eine Lerche, die ganz schön 8 Stück singt, mit samt der Orgel zu verkaufen. Das Nähere ist bei Schuhmachermeister Mosapp zu erfahren.

— Unterzeichneter hat das vordere Logis in seinem Hause auf nächst Jakobi zu vermieten. Das Nähere bei

Fr. Leonhardt, Schuhmacher.

— Unterzeichneter ist gesonnen bis nächst Jakobi eine Stube, Stubenkammer und Küche zu vermieten; das Nähere sagt

Johannes Single.

— Bei dem Unterzeichneten sind von den beliebten schwarzen Seiden Felbehüten, die besonders wegen ihrer Leichtigkeit und schönen Farbe empfohlen werden dürfen, in neuester Facon a fl. 5 30 kr. zu haben.

Calw den 12. Mai 1828.

G. Hopffer.

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugendreheln: Mathäus Baier. — Jakob Kraus.

Liebenzell. (Empfehlung und Eröffnung des Oberr. Bads.) Der Unterzeichnete bezeugt die gehorsamste Dankfagung den hohen wie verehrungswürdigen Gönnern für das ihm in dem verfloffenen Commer so zahlreich geschenktes Zutrauen, der Badanstalt wie seines Hauses. Er wurde dadurch veranlaßt, um dem Wunsch der Gäste zu entsprechen, eine Reihe schöne freundliche geipste Badzimmer mit laufenden Hahnen zur Bequemlichkeit zu errichten, wo der Badende ohne dem geringsten Zugluft ausgesetzt, von seinem Zimmer in die Badkabinette gehen kann. Zeigt hiemit ergebenst an, daß diese neue Badanstalt den 11. dieses eröffnet worden, in der frühern bestehende von heute, zu jeder Stunde des Tages gebadet werden kann. Der Obige wird sich äusserst bestreben, durch reinliche wie schnelle Bedienung der Zufriedenheit derer zu entsprechen suchen, die ihn mit ihrer Gegenwart beehren werden, bittet gehorsamst um geneigten Zuspruch. Den 1. Mai 1828.

Fr. Zoller, Inhaber des Ob. Bads.
(Hierzu eine Beilage.)